

Beschlussauszug zu BV/09/25-166
aus der
Sitzung der Gemeindevertretung Bobitz
vom 04.03.2025

**Top 7.9 Beratung und Beschlussfassung über die Satzung der Gemeinde Bobitz zur
Verfahrensweise über die Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen
Straßen, Wegen und Plätzen während der Wahlkampfzeit (Wahlwerbesat-
zung).**

Herr Timm geht auf den § 2 Punkt 2 Begriffsbestimmung - Berechtigte ein. Der Landrat ist als kommunaler Wahlbeamter nicht aufgeführt und somit lt. Satzung nicht berechtigt. Dies muss ergänzt werden.

Mit dieser Änderung wird abgestimmt.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bobitz beschließt die Satzung der Gemeinde Bobitz zur Verfahrensweise über die Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen während der Wahlkampfzeit (Wahlwerbesatzung)

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums:	13
davon besetzte Mandate:	9
davon Anwesende:	6
Ja- Stimmen:	6
Nein- Stimmen:	-
Stimmenthaltungen:	-
Befangenheit nach § 24 KV M-V:	-